

### Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



- Bis Ende gesetzliche Garantenpflichten.
- Geldwäscherei-Beispiel zu komplex; jedenfalls die Kritik dazu (Siehe Bommer, ZBJV).
- Ebenfalls zu komplex: Keine Herleitung der Garantenstellung zur Abwendung des Todeserfolges aus Art. 128 StGB.
- Schwimmbad Uster-Bsp. Schlechtes Bsp. Für aktives Tun (Mitteilung: Alles in Ordnung)



# Vorsätzliche Unterlassung



### Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



## Übersicht

Gegenstand Vorlesung Lehre/Rechtsprechung Grundlagen Geltungsbereich/ Grundbegriffe Deliktskategorien Deliktsaufbau VI. VII. Tatbestand/Handlungslehren VIII. Kausalität/Zurechnung Vorsätzliche Begehung Rechtswidingkeit Schuld XII. Versuch

Tätorschaft und Toilnahme

Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt

Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung

Vorsätzliche Unterlassung



## Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung

#### Grundlagen

- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung

#### Vorsätzliche Begehung

- K. Rechtswidingkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII Tätorschaft und Toilnahme

Vorsätzliche Unterlassung

Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird **betätigt** und damit Rechtsgut verletzt

Kein zweckgerichtetes Vorgehen, sondern pflichtwidriges **Untätigbleiben** 

Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige **Unvorsicht** 



Was geschieht, wenn man eine ertrinkende Person nicht rettet?



Was geschieht, wenn ein Lehrer einen ertrinkenden Schüler nicht rettet?





"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



Lothar Witzel, Internist, Spiegel 7/1975:



- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss
   monatlich Fr. 1'300.
   Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005bis Juli 2006 keineUnterhaltszahlungen





- Bis Ende April 2005
   verdiente er als angestellter Plattenleger
   monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender
   Fr. 2'000.– bis 3'000.--





Bundesgericht bestätigt Verurteilung wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 Abs. 1 StGB)





Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 128 StGB

Wer einem Menschen, ... der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 128 «Unterlassung der Nothilfe»



Art. 217 StGB

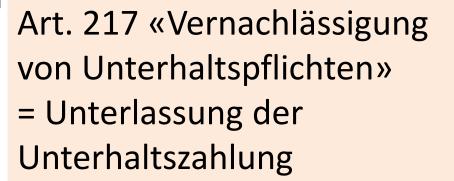
Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 217 StGB

Wer seine familienrechtlichen Unterhaltspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Art. 111 «Tötung» = Aktives Tun

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten



### Art. 11 – Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...





1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist...





# Arten von Unterlassungsdelikten

#### **Echte Unterlassungsdelikte**

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

#### Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)





#### **Unechte Unterlassungsdelikte**

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
  - Art. 11 StGB





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)		





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	







Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB







Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.) ... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt









Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

unechtes Unterlassungsdelikt

echte Unterlassungsdelikte

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte







Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







# Echte Unterlassungsdelikte

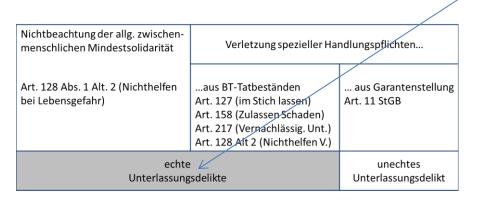


Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassung		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 128 Unterlassung der Nothilfe
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





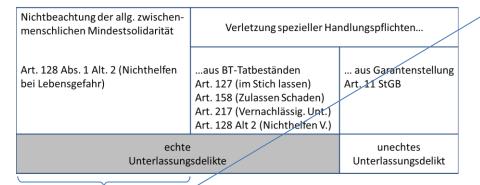


### Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...







Jedermannsdelikt 4



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassung		unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

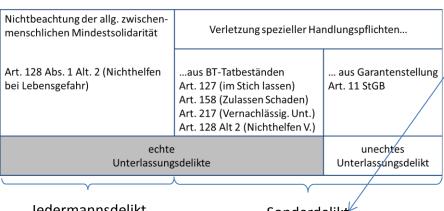


Art. 128 Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...







Jedermannsdelikt Sonderdelikt





Art. 128 Unterlassung der Nothilfe Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





Nichtbeachtung der allg. zwischen-Verletzung spezieller Handlungspflichten... menschlichen Mindestsolidarität ... aus Garantenstellung Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen ...aus BT-Tatbeständen bei Lebensgefahr) Art. 127 (im Stich lassen) Art. 11 StGB Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.) echte unechtes Unterlassungsdelikte Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikt



Art. 128 Unterlassung der Nothilfe
Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft...





### Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen **Unterhalts-** oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger
Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:
Nichtzahlen

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Rogohungsdolikt		
Begehungsdelikt		



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt		



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt	Unterlassung	



	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt	Unterlassung	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau» Hilf jemandem!



#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

#### **B.** Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht Wissen um Erfüllungsmöglichkeit Willentliche Nichterfüllung Art. 217

Art. 12 StGB Vorsatz und Fahrlässigkeit.

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

pestratt.



#### A. Objektiver Tatbestand

Täter: Sonderpflichtiger

Unterhaltsschuldner

Tathandlung/Unterlassung:

Nichtzahlen

Tatmacht: Zahlungsmöglichkeit

#### **B.** Subjektiver Tatbestand

Wissen um Sonderpflicht Wissen um Erfüllungsmöglichkeit Willentliche Nichterfüllung

C. RW/Schuld/Weitere V

Strafantrag <

Art. 217

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Unechte Unterlassungsdelikte



### Unterlassen

Übersicht von W. Wohlers

Nichtbeachtung der allg. zwischen-
menschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt

Sonderdelikte







Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.





Art. 111

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet... wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.



Strafbewehrte Pflicht zur Abwendung des Todes?

Unterlassung der Antibiotika-Behandlung ist kein aktives Töten



### Prüfungsschema unechte Unterlassung

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





- **A. Vorprüfung** (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



#### **A. Vorprüfung** (Begehung – Unterlassung)

#### **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

#### Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung



#### **A. Vorprüfung** (Begehung – Unterlassung)

#### **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





#### **Lothar Witzel**

"Ich habe in zahlreichen Fällen Euthanasie durchgeführt, ich habe Krebskranke, die voller Metastasen waren, an einer Lungenentzündung sterben lassen. Ich habe kein Antibiotikum mehr gegeben, um diese tödliche Komplikation noch zu bekämpfen..."



- Strafsenat des deutschen Reichsgerichts 1929:
- Fabrikant hatte Pinsel
   aus nicht desinfiziertem
   chinesischem
   Ziegenhaar hergestellt
- Arbeiterinnen starben an Milzbrandbakterien







Liegt hier ein Tun oder eine Unterlassung vor?







- Schwerpunkttheorie:
   Unterlassen liegt vor,
   wenn der Schwerpunkt
   der Vorwerfbarkeit
   beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie

   (h.L.): Wenn an einem
   Handeln angeknüpft
   werden kann, liegt ein
   Begehungsdelikt vor







«Die Abgrenzung zwischen Handlung und Unterlassung ist im Zweifel nach dem Subsidiaritätsprinzip vorzunehmen... Danach ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.»



BGE 115 IV 199, E. 2a (Hallenbad Uster)



Liegt hier ein Tun oder ein Unterlassen vor?





Ist das Abstellen der Herz-/Lungenmaschine ein Tun oder ein Unterlassen?





### Prüfungsschema unechte Unterlassung

- **A. Vorprüfung** (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pflichtwidriges Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Wer ist unter
Strafandrohung zur
Hilfe verpflichtet?





Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

unechtes Unterlassungsdelikt

echte Unterlassungsdelikte

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





## Garantenstellung aus Gesetz



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 159 III ZGB
Ehegatten schulden einander
Treue und Beistand



Art. 302 I ZGB Die Eltern haben das Kind ...zu schützen.

Art. 272 ZGB
Eltern und Kinder
sind einander allen
Beistand ... schuldig



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Art. 56 OR Haftung des Tierhalters



Art. 58 OR Haftung des Werk-/ Gebäudeeigentümers



### BGE 136 IV 188

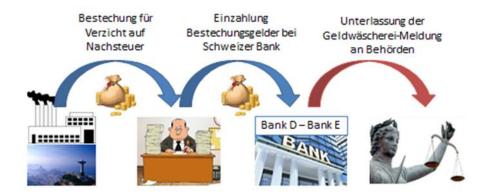
- 1999 neu «Inspektorat für grosse Steuerpflichtige» Rio de Janeiro
- Aufgabe: Nachbesteuerung grossel
   Unternehmen
- Beamten der Steuerverwaltung offerierten den Unternehmen gegen Entrichtung einer Schmiergeldzahlung den Abschluss der Inspektionen.
- Beamte transferierten
   Schmiergelder in Millionenhöhe
   auf Konto der Bank D. in Genf
- 2002 wurde Bank D. von Bank E. übernommen.





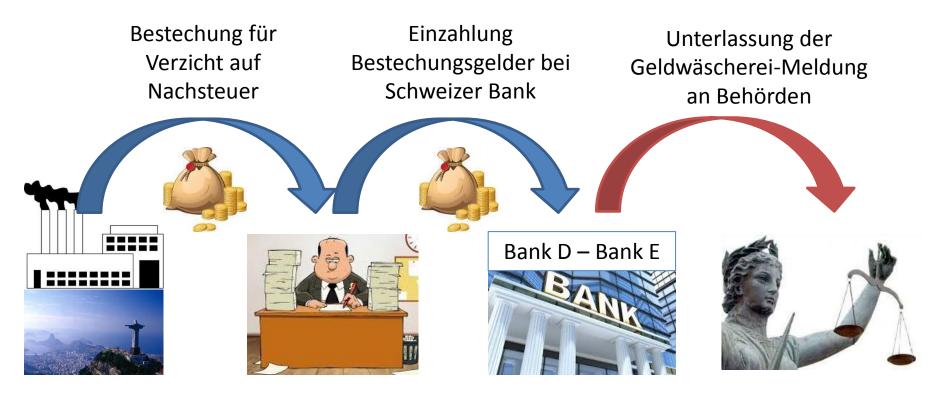
### BGE 136 IV 188

- Verantwortliche der Bank E. haben von den Millionen auf den Konten der Steuerbeamten erfahren.
- Die verfügbaren Tatsachen liessen vermuten, dass die Guthaben der brasilianischen Steuerbeamten krimineller Herkunft sein könnten.
- Die Bankverantwortlichen unternahmen keine weiteren Abklärungen.
- Geldwäscherei durch Unterlassen?





### BGE 136 IV 188





#### BGE 136 IV 188

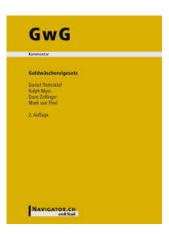
Aus den Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei ergibt
sich somit, dass die Finanzintermediäre ... mit den
zuständigen Behörden
zusammenarbeiten müssen.
Diese gesetzlichen Verpflichtungen führen dazu, dass sie
eine Garantenstellung haben.





#### Art. 9 – Meldepflicht

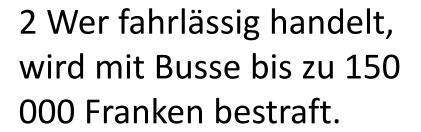
1 Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei ... unverzüglich Meldung erstatten, wenn er... weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte... aus einem Verbrechen herrühren...





#### Art. 37 - Verletzung der Meldepflicht

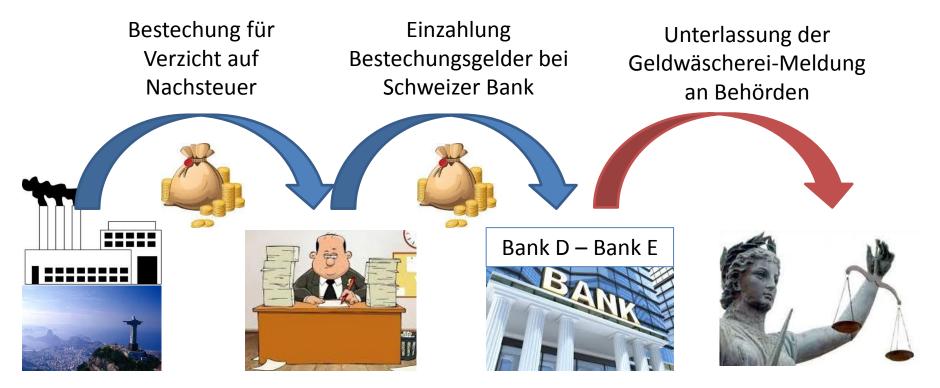
1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.







# Garantenstellung für das Funktionieren der Rechtspflege?





Begründet Art. 128
StGB («einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft»)
eine Garantenstellung aus Gesetz?





Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte

unechtes Unterlassungsdelikt

**Jedermannsdelikt** 



Sonderdelikte





# Garantenstellung aus Vertrag



#### Diebstahl

 Ein Ladendetektiv beobachtet, wie ein Kunde ein iPhone einsteckt; er unternimmt aber nichts.





#### Diebstahl

 Die Kassiererin hat den Diebstahl ebenfalls beobachtet; unternimmt aber auch nichts.





Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

unechtes Unterlassungsdelikt

echte Unterlassungsdelikte

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte





#### Prüfungsschema unechte Unterlassung

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





#### Diebstahl durch Unterlassen?

- Strafbarkeit
   Ladendetektiv
- Strafbarkeit
   Kassiererin







Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.





#### Bergführerin:

- Vertragliche Verantwortung für Sicherheit der Gäste am Berg
- Keine Verantwortung zu verhindern, dass Gast einen andern mit Eispickel angreift
- Gültigkeit des Vertrags als Voraussetzung für Garantenstellung?



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Vereinbarung: Besteigung Wildi Frau (3260m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Zivilrechtliche Ungültigkeit Vertrag Kein Erlöschen Garantenpflicht Da faktische Übernahme der Führung



50m)



Tatsächliche Tour: Wyssi Frau (3650m)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:



- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Garantenpflicht aus Behandlungsvertrag



# Garantenstellung bei freiwilliger Gefahrengemeinschaft



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



«Buddy Team» Zusammenschluss im Vertrauen auf gegenseitige Hilfe und mit dem Zweck, Gefahr gemeinsam zu bewältigen.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen
   Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



- Keine Hilfe an Partner ohne Luft.
- Keine Hilfe an fremden Taucher ohne Luft.



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Schiffsbrüchige der «Costa Concordia» bilden keine Gefahren-, sondern eine Unglücksgemeinschaft



Segelcrew Atlantiküberquerung ist Gefahrengemeinschaft



# Garantenstellung aus Ingerenz (Schaffung einer Gefahr)



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenerGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

Ingerenz/vorausgegangenes gefährliches Tun Das Ingerenzprinzip besagt, dass derjenige, der Gefahren für ein Rechtsgut schafft oder vergrössert, verpflichtet ist, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert (sog. Gefahrensatz).





#### Garantenstellung aus Ingerenz

«Eine solche Garantenstellung wird angenommen, wenn der Täter ... durch sein Tun eine Gefahr geschaffen ... hat und deshalb gehalten ist, dafür zu sorgen, dass die Gefahr zu keiner Verletzung fremder Rechtsgüter führt».



BGE 108 IV 3 – kosmische Ernährung



## Garantenstellung aus Ingerenz

Haftet der Wirt, der reichlich Bier ausgeschenkt hat,
auf für den tödlichen
Autounfall, wenn er den
betrunkenen Gast nicht
von der Heimfahrt
abgehalten hat?





- Betrunkener Autofahrer verletzt Fahrradfahrer schwer.
- Autofahrer erkennt die Lebensgefahr, hat aber Angst seinen Ausweis zu verlieren und flüchtet.
- Fahrradfahrer stirbt.
- Strafbarkeit?





Art. 91 SVG – Fahren in fahrunfähigem Zustand Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (>0.8 Promille) vorliegt.





Art. 92 SVG – Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1 Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt.



Art. 51 SVG – Verhalten bei Unfällen

2 Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen... Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen...



Art. 92 Abs. 2 SVG – Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift.





Art. 128 StGB - Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 117 StGB –
Fahrlässige Tötung
Wer fahrlässig den Tod
eines Menschen
verursacht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei
Jahren oder Geldstrafe
bestraft.





Vorsätzliche Tötung durch unechtes Unterlassen (Art. 111 i.V.m. Art. 11 Abs. 2 lit. d StGB)?





#### Welche Tatbestände sind erfüllt?

- Trunkenheitsfahrt (Art. 91 SVG)
- Falsches Verhalten am Unfallort (Art. 92 I und Art. 51 SVG)
- Fahrerflucht (Art. 92 II SVG)
- Art. 128 StGB Variante 1
   (Nichthelfen bei Lebensgefahr)
- Art. 128 StGB Variante 2 (Nichthilfe an Verletzten)
- Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- Tötung durch Unterlassen
   (Art. 111 StGB iVm Art. 11 IId StGB)

#### **Erfüllt**

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

#### **Erfüllt**

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

Erfüllt, tritt aber hinter Art. 92 II zurück

#### Erfüllt

Str.; (Garantenstellung aus Ingerenz?)



#### Weitere Garantenstellungen



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Valerie Trierweiler & François Hollande Enge Lebensgemeinschaft/Konkubinat weiterer Grund für Garantenstellung?



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenenGefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



**Produktehaftung**. Herrschaft über ein Gefahrenquelle. Im Produktionszeitpunkt (Tätigkeit) Gefahr noch nicht erkennbar. Unterlassen des Rückrufs



#### Geschäftsherrenhaftung

- Nach Iran/Irak-Krieg (1980-88)
   bestellte Irak eine Superkanone bei westlichen Waffenfirmen.
- Die Von-Roll AG, Gerlafingen schloss mit Irak verschiedene Verträge über die Lieferung von Hydraulikzylindern, Kolbenstangen, Gleitlager-Gehäuse (CHF 8 Mio).
- Letzte Teillieferungen wurden auf Flughafen Frankfurt a.M. und Güterbahnhof Bern aufgehalten.
- Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (KMG).



**BGE 122 IV 103** 



### Geschäftsherrenhaftung

«Ein Unternehmen (von Roll), das ... Bestandteile für Kriegsmaterial herstellt, ist verpflichtet, Sicherheitsvorkehren zu treffen, die ... Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz im Betrieb ausschliesen. Dies ist aus Art. 19 Abs. 2 KMG herzuleiten.»



**BGE 122 IV 103** 



# Art. 6 – Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 6 - Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben...

2 Der Geschäftsherr..., der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen... abzuwenden..., untersteht den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten.



### BGE 117 IV 130

- Löffelbagger wurde als Kran für Betonladung verwendet.
- Kranführer konnte
   Ladung wegen feuchter
   Bremsriemen nicht
   halten.
- Ladung erschlug Arbeiter.



Ruston Bucyrus 19 RB



### BGE 117 IV 130

« l'employeur est responsable, sur le plan civil, des dommages causés par ses employés à ses cocontractants (art. 101 CO) ou à des tiers (art. 55 CO). Il a donc l'obligation juridique de veiller à ce que ses employés prennent les mesures de précaution nécessaires pour éviter la survenance d'un dommage; il assume en particulier la cura in eligendo, in instruendo et in custodiendo. Il se trouve ainsi dans une position de garant ».



Ruston Bucyrus 19 RB



### Geschäftsherrenhaftung

Art. 55 OR – (Ausservertragliche) Haftung des Geschäftsherrn Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer ... in Ausübung ihrer dienstlichen ... Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Art. 101 – (Vertragliche) Haftung für Hilfspersonen

Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.



Gibt es eine allgemeine strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung?





# Zusammenfassung Garantenstellung



Art. 11 Abs. 2 StGB

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

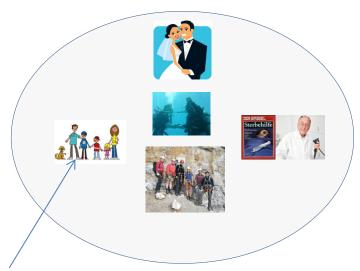
- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

#### Phänomenologisch:

- 1. Obhutsgarant
  - = Beschützergarant
  - = Schutzgarant
- 2. Sicherungsgarant
  - = Überwachungsgarant



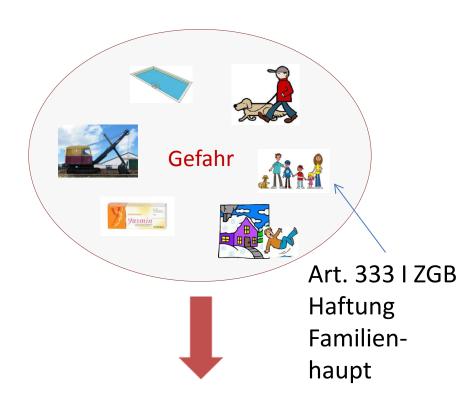
#### 1. Obhutsgarant



Art. 302 I ZGB
Die Eltern haben
Kind ...zu
schützen.

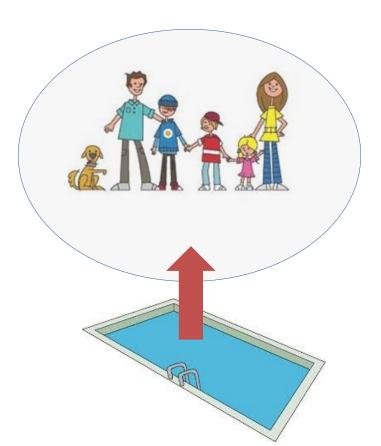


#### 2. Sicherungsgarant

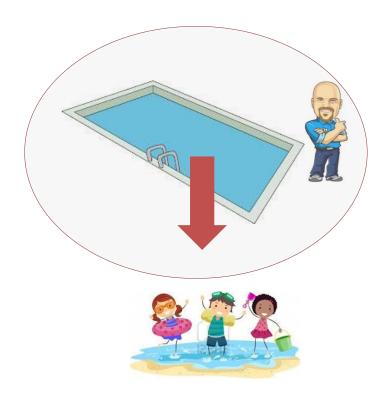




### 1. Obhutsgarant



### 2. Sicherungsgarant





### Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

#### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung



### Zusammenfassung Garantenstellung

A. Vorprüfung (Begehung – Unterlassung)

#### B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner **Rechtstellung** dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;



c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder



d. der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung



# Tatbestandsmässige Situation



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

 $Wahrscheinlichkeit{-} \longleftrightarrow Risikoerh\"{o}hungstheorie$ 

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

19. Unterlassung

122



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:
Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Warenhausdetektiv muss (kann aber auch) erst aktiv werden, wenn der Dieb das Gut eingesteckt hat und dabei ist, das Warenhaus zu verlassen.



# Tatbestandsmässiges Verhalten



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

#### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

 $Wahrscheinlichkeit{-} \longleftrightarrow Risikoerh\"{o}hungstheorie$ 

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges **Untätigbleiben** begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz
Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

 $Wahrscheinlichkeit{-} \longleftrightarrow Risikoerh\"{o}hungstheorie$ 

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Lothar Witzel hat es unterlassen, die Lungenentzündung mit Antibiotika zu behandeln



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz
Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

#### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

 $Wahrscheinlichkeit{-}{\longleftrightarrow}\ Risikoerh\"{o}hungstheorie$ 

Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Lehrer hat die gebotene Rettungshandlung vorgenommen



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz
Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

#### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar
Tatbestandsmässiger Erfolg
Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



**BGE 117 IV 130** 

L'employeur ne peut pas être automatiquement rendu responsable sur le plan pénal à chaque fois qu'un ouvrier spécialisé ne respecte pas les mesures de précaution relevant de l'exercice de son activité. L'autorité cantonale n'indique pas de manière précise et concrète ce que l'employeur aurait dû faire en l'espèce.



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz
Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

#### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

#### Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



- Nichttrocknen der Bremsriemen?
- Fehlen der «mouflage»?
- Nichtüberwachen des Krans?
- Kein zusätzliches Sicherheitspersonal?
- Fehlen der Betriebsanleitung in der Führerkabine?



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz
Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

#### Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar Tatbestandsmässiger Erfolg Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



#### **Entscheid Bundesgericht:**

 Rückweisung an Vorinstanz zur konkreten Festlegung der unterlassenen Handlung



### **Tatmacht**



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)
Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation
Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- ← Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Art. 128

Wer einem Menschen...
nicht hilft, obwohl es ihm den
Umständen nach zugemutet
werden könnte



### **Tatmacht**

- Grundgedanke:Ultra posse nemo tenetur
- Jenseits des Möglichen (obj.)/ seiner Möglichkeiten (subj.)
   ist niemand verantwortlich





# **Taterfolg**



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

#### Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch **pflichtwidriges** Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die **Gefährdung** oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten **Rechtsgutes** nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

136



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg <

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Tod des Patienten



Geldwäscherei



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg <

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Tod des Patienten

Art. 111 StGB: Erfolgsdelikt



Geldwäscherei

Art. 305bis StGB: Tätigkeitsdelikt



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

 $Wahrscheinlichkeit{-} \longleftrightarrow Risikoerh\"{o}hungstheorie$ 

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.



Begehung

Art. 111 StGB: Erfolgsdelikt

Art. 305bis StGB: Tätigkeitsdelikt

Unterlassung

Art. 111 iVm Art. 11 StGB

Art. 305bis iVm Art. 11 StGB

Alle unechten Unterlassungsdelikte

sind **Erfolgsdelikte** 



# Hypothetische Kausalität



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

**Tatbestandsmässige Situation** 

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

#### Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



«Der Unterlassungstäter wird nicht dafür bestraft, dass er den tatbestandsmässigen Erfolg verursacht, sondern dafür, dass er ihn nicht abgewendet hat... Die Unterlassung als Nichtvornahme einer Handlung verursacht schlechterdings nichts»



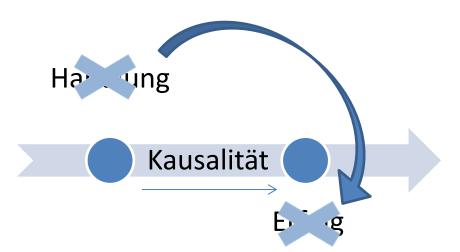
Hans Welzel



# Kausalität beim Begehungsdelikt

#### Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg



#### «Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfiele.

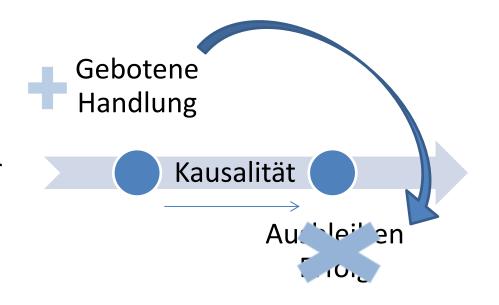


### Kausalität bei Unterlassung

#### Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen «verursacht» nichts

Eine Unterlassung ist kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.



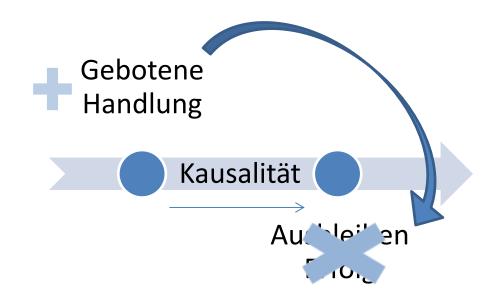


### Kausalität bei Unterlassung

#### Hypothetische Kausalität

Problem: Unterlassen «verursacht» nichts

Einfacher: Hätte die unterlassene, aber gebotene Handlung den Erfolg entfallen lassen?





#### I. Erfolgsrelevanz:

Hätte die unterlassene, aber gebotene Antibiotikagabe den Erfolg entfallen lassen?



- Meinung: Nein, der Patient wäre sowieso (an Krebs) gestorben.
- Meinung: Ja, der Patient wäre nicht an der Lungenentzündung gestorben.

Abstraktes Abstellen auf verletztes Rechtsgut

Abstellen auf Erfolg in seiner konkreten Gestalt



II. Verhinderungswahrscheinlichkeit Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)
Unterlassung ist erst zuzurechnen,
wenn die gebotene Handlung den
Erfolg "höchstwahrscheinlich"
verhindert hätte.

#### 2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



#### Annahme:

Antibiotikatherapie hätte den Lungenentzündungstod des Patienten sehr wahrscheinlich verhindert.



II. Verhinderungswahrscheinlichkeit Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

- 1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)
  Unterlassung ist erst zuzurechnen,
  wenn die gebotene Handlung den
  Erfolg "höchstwahrscheinlich"
  verhindert hätte.
- 2. Risikoerhöhungstheorie
  Sie rechnet dem Täter den Erfolg
  schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt
  nachweislich erhöht hat.



Keine Zurechnung, da Vermeidung des Todes nur «sehr» und nicht «höchst»wahrscheinlich

Zurechnung, da Nichtabgabe des Antibiotikums das Todesrisiko Lungenentzündung jedenfalls erhöht hat.



- Wohnhaus brennt,
   inklusive Treppenhaus.
- Vater und 2 Kinder sind in Dachgeschosswohnung eingeschlossen
- Einzige Rettungschance:
   Kinder aus dem Fenster
   werfen (6-7 Meter)



BGH JZ 1973, 173



- Unten stehen drei kräftige
   Männer mit ausgebreiteten Armen.
- Vater traut sich nicht, die Kinder aus dem Fenster zu werfen.
- Der Vater rettet sich in letzter Sekunde mit Sprung aus dem Fenster.
- Die Kinder sterben in den Flammen.



BGH JZ 1973, 173



#### I. Erfolgsrelevanz:

Hätte der unterlassene, aber gebotene Fensterwurf den Erfolg entfallen lassen?

- 1. Meinung: Nein, die Kinder wären sowieso gestorben.
- Meinung: Ja, die Kinder wären nicht in den Flammer umgekommen.



Abstraktes Abstellen auf verletztes Rechtsgut

Abstellen auf Erfolg in seiner konkreten Gestalt



II. Verhinderungswahrscheinlichkeit Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)
Unterlassung ist erst zuzurechnen,
wenn die gebotene Handlung den
Erfolg "höchstwahrscheinlich"
verhindert hätte.

#### 2. Risikoerhöhungstheorie

Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



**Annahme Gericht:** 

Fensterwurf hätte den Tod mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert.



II. Verhinderungswahrscheinlichkeit Mit welchem Grad an Wahrscheinlichkeit hätte die Antibiotikagabe den Tod durch Lungenentzündung verhindern müssen?

1. Wahrscheinlichkeitstheorie (BGer)
Unterlassung ist erst zuzurechnen,
wenn die gebotene Handlung den
Erfolg "höchstwahrscheinlich"
verhindert hätte.

# 2. Risikoerhöhungstheorie Sie rechnet dem Täter den Erfolg schon dann zu, wenn seine Unterlassung das Risiko für den Erfolgseintritt nachweislich erhöht hat.



Zurechnung der Unterlassung, da Fensterwurf den Tod m.a.S.g.W. verhindert hätte.

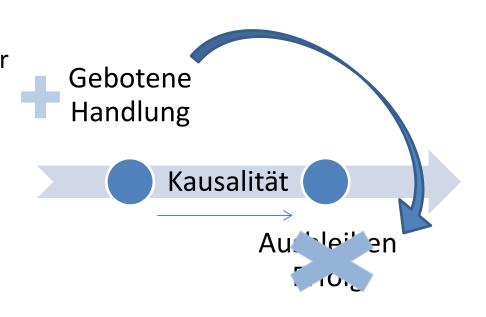
Zurechnung, da unterlassener Fensterwurf das Todesrisiko erhöht hat.



## Zusammenfassung hypothetische Kausalität

#### Hypothetische Kausalität

- Eine Unterlassung ist kausal für den Erfolg, wenn die unterlassene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.
- Wäre der Erfolg in seiner konkreten Gestalt ausgeblieben?
- 3. Wäre er m.a.S.g.W. ausgeblieben?





## Begehungsgleichheit



## **Unechte Unterlassung**

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

#### Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



Begehungsgleichheit bei echten Unterlassungen

Art. 127 - Aussetzung



Begehungsgleichheit bei **echten** Unterlassungen

Begehung

Art. 127 - Aussetzung



Begehungsgleichheit bei echten Unterlassungen

Begehung = Unterlassung

Art. 127 - Aussetzung



Grund für Begehungsgleichheit

Sonderverantwortung

des Täters

Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 127 - Aussetzung



Begehungsgleichheit bei **echten** Unterlassungen Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue Geschäftsbesorgung



Begehungsgleichheit bei **echten** Unterlassungen Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue Geschäftsbesorgung

Begehung



Begehungsgleichheit bei **echten** Unterlassungen

Begehung = Unterlassung

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue Geschäftsbesorgung



Grund für Begehungsgleichheit

Sonderverantwortung

des Täters

Nichtbeachtung der allg. zwischen- menschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)	aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt

Art. 158 Ziff. 1 StGB Ungetreue Geschäftsbesorgung



Begehungsgleichheit bei unechten Unterlassungen

Bei **Erfolgsdelikten** ergibt sich Begehungsgleichheit aus Garantenstellung (=Sonderverantwortung für Erfolgsabwendung)

Passives Verhungernlassen wiegt gleich schwer wie Aktives Ersticken



ROTTWEIL





Begehungsgleichheit bei unechten Unterlassungen

## Begehungsgleichheit bei **Tätigkeitsdelikten**?

- Geldwäscherei durch Unterlassen
- Ladendetektiv
- Sexuelle Handlungen mit Kindern durch Unterlassen





Freitag der 13. Juli 2007 27-jährige Bergsteigerin verunfallt in Walliser Alpen tödlich

Leichnam mit Helikopter nach Sion überführt

Dort auf Anweisung der Angehörigen von «Pompes funèbres officielles» de Lausanne entgegen genommen.







Bestattungsunternehmen führte keine Leichenwäsche durch

Vorwurf der Angehörigen:
«le corps de celle-ci baignait
dans son sang, dont une
grande quantité avait même
débordé du linceul, et qu'ils
avaient été choqués ... que
la dépouille avait été laissée
dans cet état pendant plus
de deux jours »







**Bundesgericht:** Störung des Totenfriedens durch Unterlassen «Le fait de laisser le corps, manifestement très abîmé ... dans un tel état ... dénote... un grave manque de respect... considéré comme un acte de profanation au sens de l'art. 262 CP»







Art. 262 - Störung des Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.







Art. 262 - Störung des Totenfriedens
Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





« Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige un mauvais traitement à une dépouille, la détrousse, la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de mépris ou de dépréciation ».



Art. 262 - Störung des Totenfriedens

Wer ... einen Leichnam verunehrt ... wird mit Ereiheitsstrafe his zu drei

Begehungsgleichheit? Unterlassen der Leichenwäsche wird

Misshandlung

Plünderung

Verstümmelung

anderen Verunehrung





« Ainsi, se rend coupable de profanation, celui qui inflige » un mauvais traitement à une dépouille,

→ la détrousse,

 → la mutile ou effectue à son encontre tout autre geste de
 → mépris ou de dépréciation ».

gleichgestellt. Zu Recht?



Relevanz der Begehungsgleichheit bei Tätigkeitsdelikten durch Unterlassen:

- Geldwäscherei durch Unterlassen
- Ladendetektiv
- Sexuelle Handlungen mit Kindern durch Unterlassen
- Störung des Totenfriedens





### **Unechte Unterlassung**

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

#### Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat **derselbe Vorwurf** gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



## Subjektiver Tatbestand bei Unterlassungen



### **Unechte Unterlassung**

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- **B.** Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder **Verletzung** eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes **nicht verhindert**, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. dés Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.



### **Unechte Unterlassung**

- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

#### **Tatmacht**

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie Begehungsgleichheit

#### C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.

Art. 11 Begehen durch Unterlassen

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

#### Art. 12 StGB

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Eltern erkennen nicht, dass *ihr* Kind am Ertrinken ist.



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Garantenstellung begründende Gefahr (Eis) nicht erkannt.



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Garantenstellung begründende Gefahr (Eis) nicht erkannt.



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Eltern erkennen lebensgefährliche Erkrankung nicht.

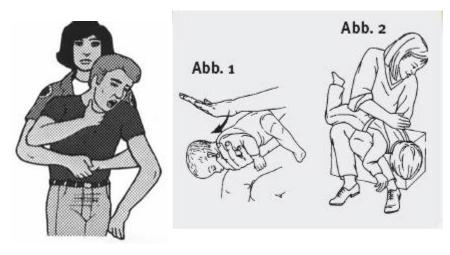


#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige
   Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

Erfolg



Kennen der gebotenen Handlung («Heimlich Griff»)



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Resuscitating a drowning cat
Pick it up by its back legs and whirl it round and
round so that centrifugal force drives out the water
blocking the airways.

Kennen der gebotenen Handlung



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

Erfolg



Wissen, dass Nichthandeln (Fensterwurf) zum Erfolgseintritt (Flammentod) führt



#### Wissen:

- Garantenstellung
- Tatbestandsmässige Situation
- Verhalten
- Tatmacht
- Kausalität

#### Wollen:

- Erfolg



Lothar Witzel wollte/nahm in Kauf, dass Patient an Lungenentzündung sterben würde.



# Zusammenfassung Unechte Unterlassung

- **A. Vorprüfung** (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

Tatbestandsmässige Situation

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

**Tatmacht** 

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





# Sonderprobleme



- A. Vorprüfung (Begehung Unterlassung)
- B. Objektiver Tatbestand

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengem., Ingerenz

**Tatbestandsmässige Situation** 

Konkrete Gefahrenlage

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung gebotener Handlung

Tatmacht

Handlung obj. möglich/subj. zumutbar

Tatbestandsmässiger Erfolg

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit-↔ Risikoerhöhungstheorie

Begehungsgleichheit

C. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (TB, Garantenstellung, Tatmacht)

D. Rechtswidrigkeit/Schuld/Weitere StrfV.





#### Sonderprobleme:

- Rechtfertigung (Pflichtenkollision)
- Schuld (Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme





#### Sonderprobleme:

- Rechtfertigung (Pflichtenkollision)
- Schuld (Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme





### Pflichtenkollision

Sachverhalt
Massenunfall
Arzt rettet A, B stirbt.

#### Tat:

Unterlassene Hilfe für B. Tötung B. durch Unterlassen.

#### Kollision:

Handlungspflicht: Rettung A.
 Handlungspflicht: Rettung B.

Gleichrangigkeit?





### Pflichtenkollision

- Übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund
- Aufeinandertreffen zweier gleichrangiger Handlungspflichten
- Erfüllung der einen,
   Verletzung der anderen
   Pflicht
- Ultra posse nemo tenetur
- Keine Notstandsrechtfertigung, da Wahrung gleichwertiger Interessen





### Kollision Handlungs- mit Unterlassungspflicht

Loser Güterzug rast auf Station zu und droht, dort ein Blutbad anzurichten.

Mann stellt Weiche um auf Nebengeleise.

Dort drei Gleisarbeiter, die umkommen

Weichensteller: 3-fache Tötung

Keine Rechtfertigung Allenfalls Schuldauschluss wegen Unzumutbarkeit





#### Sonderprobleme:

- Rechtfertigung(Pflichtenkollision)
- Schuld (Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme





### Versuchte Unterlassung

Krebspatient überlebt die Lungenentzündung auch ohne die Antibiotikabehandlung





#### Sonderprobleme:

- Rechtfertigung(Pflichtenkollision)
- Schuld (Unzumutbarkeit)
- Versuch
- Täterschaft und Teilnahme





Teilnahme durch Unterlassen

Täterschaft und Teilnahme bei Unterlassung nicht unterscheidbar, da keine Tatherrschaft bei Nichtstun.



#### Ausnahmen:

- Besondere subj.
   Unrechtsmerkmale
- Eigenhändigkeit





Ladendetektiv, der selber keine Bereicherungsabsicht hat, ist bloss Gehilfe durch Unterlassung





Vater hindert seinen Sohn nicht daran, betrunken Fahrrad zu fahren (SVG 91 III).

Vater: FinZ duch Unterlassen?

Als Täter: Nein, da eigenhändig

Als Gehilfe: Ja, aber straflos, da

Gehilfenschaft zu Übertretung





Mittäterschaft durch Unterlassen?

Mehrere Rettungskräfte können Unfallopfer nur gemeinsam aus einem Wrack befreien.

Sie entschliessen sich, dies zu unterlassen.

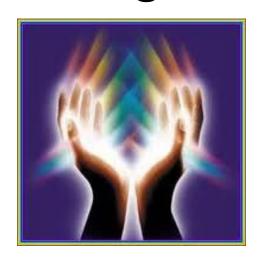




Teilnahme am Unterlassungsdelikt:

Obskurer Heiler veranlasst Eltern, krebskrankes Kind nicht schulmedizinisch behandeln zu lassen.

Anstiftung zur Tötung durch Unterlassung





# Nächste Lektion: Fahrlässigkeit



### Strafrecht I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen